



POSTANSCHRIFT Bundeszentralamt für Steuern, 53221 Bonn

Familienkassen i. S. d. § 72 EStG

Familienkassen der Bundesagentur
für Arbeit

HAUSANSCHRIFT An der Kuppe 1, 53225 Bonn

BEARBEITET VON

Steuerabteilung National
Familienleistungsausgleich

TEL +49 (0) 2 28 40 6- 2300

FAX +49 (0) 2 28 40 6- 4284

E-MAIL kindergeld@bzst.bund.de

INTERNET www.bzst.bund.de

BETREFF **Familienleistungsausgleich;
Kindergeldrechtliche Berücksichtigung des Bundesfreiwilligendienstes und des
Internationalen Jugendfreiwilligendienstes**

BEZUG -----

ANLAGEN -----

GZ **St II 2 – S 2282 – PB/11/00001 – DOK 2011/581341** (Bei Antwort bitte angeben)

DATUM 24. Juni 2011

Mit der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Umsetzung des „Internationalen Jugendfreiwilligendienstes“ vom 20.12.2010 (GMBI S. 1778) und dem Gesetz zur Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes vom 28.04.2011 (BGBl. I S. 687) werden zwei neue Freiwilligendienste geschaffen, die das bereits bestehende Angebot an Engagementmöglichkeiten ergänzen. Der Bundesfreiwilligendienst wird darüber hinaus als Nachfolgedienst für den Zivildienst eingeführt. Der Gesetzgeber beabsichtigt, die Aufnahme dieser neuen Freiwilligendienste in den Katalog des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d EStG bzw. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d BKGG durch das Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften zu verwirklichen.

Um eine kindergeldrechtliche Begünstigung entsprechender Fälle gewährleisten zu können, sind diesbezüglich offene Kindergeldanträge durch die Familienkassen von der Bearbeitung zurückzustellen, bis das parlamentarische Verfahren zum Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften abgeschlossen ist (nach derzeitigem Planungsstand: 04.11.2011). Erfolgt eine vorgezogene Bearbeitung auf ausdrücklichen Wunsch des Kindergeldberechtigten, ist ein Kindergeldanspruch für das den neuen Dienst leistende Kind mangels gesetzlicher Grundlage zu verneinen. In diesem Fall wäre eine spätere Korrektur des Ablehnungsbescheids – nach Ablauf der Einspruchsfrist – mangels einschlägiger

Seite 2 Korrekturorm nicht mehr möglich. Kindergeldberechtigte, die eine sofortige Entscheidung wünschen, sind auf diesen verfahrensrechtlichen Umstand hinzuweisen.

Im Auftrag

Schroeder